

## // Im Blickpunkt

Die Abgeltungsteuer erweist sich als sehr komplex. Das zeigt anschaulich der Beitrag von *Behrens* (S. 2329), der sich der Vermeidung von Missbrauch der Abgeltungsteuer widmet. Progressiv zu versteuernde Einkommen bzw. den Unternehmenssteuern unterliegende Einkünfte sollen nicht in solche aus Kapitalvermögen umgewandelt werden können, um in den „Genuss“ der Abgeltungsteuer zu gelangen. Unrecht kann auch durch den Gesetzgeber selbst begangen werden, was ggf. zu einem Amtshaftungsanspruch führt (dazu *Kleinert/Podewils*, S. 2329).

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht



## Entscheidungen

### **BFH: Steuerhinterziehung keine die Restschuldbefreiung ausschließende unerlaubte Handlung**

Durch Urteil vom 19.8.2008 – VII R 6/07 – hat der BFH klargestellt, dass Steuerhinterziehung keine die Restschuldbefreiung ausschließende vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung i.S.d. § 302 Nr. 1 InsO ist. Denn Steuer- und Haftungsansprüche sind eigenständige, dem öffentlichen Recht zugehörige Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, die eigenen, von den zivilrechtlichen Deliktsansprüchen unterschiedlichen Regeln unterliegen und deshalb keine Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung darstellen. Der Umstand, dass Steuerhinterziehung mit Strafe bedroht ist, ändert nichts an der rechtlichen Qualifizierung des Steueranspruchs als solchem. Nicht jede Straftat führt zur Versagung der Restschuldbefreiung, sondern nur Insolvenzstraftaten nach den §§ 283–283c StGB, die zu einer rechtskräftigen Verurteilung geführt haben.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2318-1 unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Barlohnnumwandlung bei Ehegattenarbeitsverhältnis**

Im Urteil vom 10.6.2008 – VIII R 68/06 – hat der erkennende Senat entschieden, dass die Versicherungsbeiträge bei Barlohnnumwandlungen im Rahmen von Ehegattenarbeitsverhältnissen betrieblich veranlasst und regelmäßig ohne Prüfung einer sog. Überversorgung als Betriebsausgabe zu berücksichtigen sind.

Damit wendet sich der VIII. Senat zwar gegen das BFH-Urteil vom 16.5.1995 – XI R 87/93, BStBl. II 1995, 873, wonach auch eine Überversorgung des direkt versicherten Ehegatten zu prüfen ist. Mittlerweile wäre der erkennende Senat aber für den vom XI. Senat entschiede-

nen gleichgelagerten Fall zuständig, so dass eine Vorlage an den Großen Senat ausgeschlossen ist.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2318-2 unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Erstattungsüberhang betr. Kirchensteuer als rückwirkendes Ereignis**

Die Erstattung von Kirchensteuer ist insoweit ein rückwirkendes Ereignis i.S.d. § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO, als sie die im Jahr der Erstattung gezahlte Kirchensteuer übersteigt (BFH, 2.9.2008 – X R 46/07). Sind im Jahr der Erstattung keine gleichartigen Sonderausgaben angefallen oder übersteigen die erstatteten Sonderausgaben die gezahlten (sog. Erstattungsüberhang), fehlt es insoweit an einer endgültigen wirtschaftlichen Belastung des Steuerpflichtigen. Der Sonderausgabenabzug im Zahlungsjahr ist dann über § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO zu korrigieren. Da nach ständiger BFH-Rechtsprechung erstattete Kirchensteuer vorrangig mit gleichartigen Sonderausgaben des Erstattungsjahres zu verrechnen ist, kommt der Erstattung zuviel einbehaltener Kirchenlohnsteuer auch Rückwirkung zu, wenn nach Ablauf des Erstattungsjahres feststeht, dass erstattete Sonderausgaben nicht oder nicht in vollem Umfang mit Sonderausgaben des Erstattungsjahres verrechnet werden können.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2318-2 unter [www.betriebs-berater.de](#)

## Verwaltungsanweisungen

### **Gleichlautende Ländererlasse: Vorläufige Festsetzung des GewSt-Messbetrags**

Nachdem das BVerfG es für verfassungsmäßig hält, dass die Einkünfte freier Berufe, anderer Selbstständiger und von Land- und Forstwirten nicht der GewSt unterworfen werden, heben die obersten Finanzbehörden der Länder die vorläu-

fige Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags auf. Ein Ruhenlassen der Veranlagung kommt daher nicht mehr in Betracht (gleich lautende Erlasse, u.a. Hess. Ministerium der Finanzen, 10.10.2008, S 0338 A – 5/04).

Volltext des Erl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2318-4 unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BMF: Umsatzsteuerliche Behandlung der Umsätze von Versicherungsvertretern**

Durch Schreiben vom 9.10.2008 – IV B 9 – S 71647/08/10001 – hat das BMF auf das BFH-Urteil vom 6.9.2007 – V R 50/05 – reagiert. Dieser hatte die Begriffe Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler richtlinienkonform und nicht i.S.d. §§ 92, 93 HGB ausgelegt. Daher wendet das BMF Abschn. 75 Abs. 1 S. 3 UStR nicht mehr an. Ferner stellt es für die Anwendung von Abschn. 75 Abs. 2 S. 6 und 7 UStR klar, dass auch die Betreuung, Überwachung oder Schulung nachgeordneter selbstständiger Vermittler zur steuerfreien berufstypischen Tätigkeit eines Bausparkassen- bzw. Versicherungsvertreters oder Versicherungsmaklers gehören.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2318-5 unter [www.betriebs-berater.de](#)

## Gesetzgebung

### **Deutsches Aktieninstitut: Stellungnahme zum Entwurf eines Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes**

In seiner Stellungnahme vom 13.10.2008 moniert das Institut, dass die Förderermaßnahmen im EStG zu gering ausfielen. Gleiches gelte für die Ausgestaltung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes und die Einführung von Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen im Investmentgesetz. Die Abgeltungsteuer wirke kontraproduktiv.

Volltext der Stellungnahme unter [www.dai.de](#)